



**Förmliche Anfrage Nr. 16/15: zur Abgabe von Religionsunterricht gegen  
Gehaltsverzicht**

**Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 7. Juli 2016**

1. Gegen die lange praktizierte Regelung für die Abgabe von Religionsunterrichtsstunden gegen Gehaltsverzicht hat das RPA bereits vor einigen Jahren massiv interveniert und eine Änderung der Regelung gefordert. Neben der Verrechnung der tatsächlichen Personalkosten war es das Thema „Versorgungsbezüge“, das vom RPA als dringend änderungsbedürftig markiert wurde.  
Das Rechnungsprüfamt fordert in seinem Vorbericht über die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Religionsunterricht, Religionspädagogen(inn)en und Unterrichtsaufträge der Pfarrer(innen) vom 29.04.2013 die Methode zur Berechnung der durchschnittlichen Vertretungskosten gemäß § 2 Buchstabe b Pfarrbesoldungsgesetz zu ändern und eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten vorzunehmen. Mit Bekanntmachung vom 20. Januar 2014 wurden die durchschnittlichen Vertretungskosten für die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen gemäß § 4 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz ab dem Schuljahr 2014/15 je Wochenstunde und Monat auf 120 Euro festgesetzt und mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Februar 2016 ab dem Schuljahr 2016/17 (1. August 2016) auf 140 Euro.
2. Die durchschnittlichen Vertretungskosten gemäß § 4 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz betragen nach Berechnungen und unter Zugrundelegung der Vorgaben des Rechnungsprüfamtes zum Stichtag 1.7.2013 229,22 Euro pro Deputatsstunde. Es ist beabsichtigt in einzelnen Teilschritten die tatsächlichen durchschnittlichen Vertretungskosten von den betreffenden Pfarrern und Pfarrerinnen zu erheben. Die durchschnittlichen Vertretungskosten werden sich mit dem neu abgeschlossenen Vergütungsgruppenplan - 5 bei einer durchschnittlichen Eingruppierung der Religionspädagogen/innen in EG 11 weiter erhöhen. Allerdings ist die Vertretung durch Religionspädagogen immer noch günstiger gegenüber der Besoldungsstruktur des Pfarrdienstes.

Darüber hinaus hält der Vorbericht des Rechnungsprüfungsamtes eine Veränderung des Verfahrens auch wegen der Versorgungsbezüge für erforderlich, da der „Gehaltsverzicht“ von vielen Pfarrerinnen und Pfarrern nicht nur für den Zeitraum von einem oder zwei Schuljahren in Anspruch genommen wird. Zweidrittel der Pfarrer/innen, die ihre Religionsdeputate gegen Gehaltsverzicht abgeben, tun dies über einen kontinuierlichen Zeitraum von acht und mehr Jahren. Nach der bisherigen Regelung heißt dies eine dauerhafte Reduktion des Dienstauftrags bei

Wahrung der vollen Versorgungsbezüge. Dies zu ändern fordert das RPA aus verständlichen Gründen.

In Reaktion auf den Antrag Nr. 17/15 wurde am 30. Mai 2016 die Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen erlassen. Darin wurde unter anderem eine gestaffelte Anpassung der Deputate an die Größe des jeweiligen Seelsorgebezirks auch bei eingeschränkten Dienstaufträgen eingeführt.

Das Pfarrbesoldungsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass jede Reduzierung des Religionsunterrichtsdeputates aus persönlichen (nicht: dienstlichen) Gründen eine entsprechende Reduzierung des Dienstauftragsumfangs anstelle eines bloßen Abschlags bei den Dienstbezügen bedeutet. Ausgenommen sind die Reduktion bzw. Freistellung vom Religionsunterrichtsdeputat aus gesundheitlichen Gründen (auf Grundlage eines amtsärztlichen bzw. vertrauensärztlichen Attestes) bzw. die weiterhin gewährte Altersermäßigung, mit der wir uns zugunsten der Pfarrer/innen und im Gegensatz zu Baden nicht an den Regelungen des Landes orientieren. Die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen wirkt sich künftig nicht mehr nur auf die monatlichen Bezüge, sondern gemäß § 5 Absatz 3 Württ. Pfarrerversorgungsgesetz entsprechend auch auf die anrechenbare ruhegehaltfähige Dienstzeit aus. Der entsprechende Gesetzentwurf wird in dieser Synode eingebracht.

3. Die Pfarrervertretung wurde bei den einzelnen Verordnungen bzw. Gesetzentwürfen entsprechend § 17 Pfarrervertretungsgesetz beteiligt. Die Landessynode war bei den Kirchlichen Verordnungen in die Entscheidung eingebunden und hat bezüglich der Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes das Gesetzgebungsrecht.
4. Ständige bzw. unständige Pfarrer und Pfarrerinnen im Pfarrdienst, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer), sind zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen verpflichtet. Die Bemessung der Deputate wird in der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (RS 480) geregelt. Durch die geplanten Änderungen werden lediglich die Bedingungen für die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen verändert. Eine zusätzliche dienstliche Belastung ist damit nicht verbunden.

Zukünftig werden über Springerdienste, Einsatz an Schulen über den 45minütigen RU hinaus wie z.B. in der Schulseelsorge oder aber auch Projekte in der Gemeindebildung (Erwachsenenbildung, Elternarbeit etc.) Möglichkeiten angeboten, das Deputat in Absprache mit dem zuständigen Schuldekan/ der zuständigen Schuldekanin umzusetzen. Somit sind neben der Möglichkeit des Gehaltsverzichts den Pfarrer/innen entgegenkommende und der Sache dienende Formate geschaffen. Mit diesem einfachen aber wirksamen Regelwerk wird der

Situation in Gemeinde und Schule, sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern vor Ort Rechnung getragen.

OKR, Baur